

Satzung der Stadt Heiligenhafen **zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) in der Fassung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H., S. 256), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I, S. 1777), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 159) wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heiligenhafen am 6. August 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Schutzzweck**

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Stadt Heiligenhafen der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 **Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den gesamten Innenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) der Stadt Heiligenhafen mit den nachfolgend aufgeführten Grenzen:

im Norden: Eichholzniederung DLRG-Gebäude am Seepark,
Steinwarder - "Gill-Hus" – Damm-Brückenverbindung,
Jachthafen - Kommunalhafen – Kapitän-Nissen-Straße - Am Ufer,

im Osten: Ortsteil Ortmühle - Graben, Ortsteil Strandhusen,
die Ostseite vom Ortmühlenweg bis zur Kreuzung B 501 - Gewerbegebiet,
Bäderstraße bis Nordseite der E 47

im Süden: Südseite Sundweg - Theodor-Storm-Straße,
Nordseite Hohenweg - Bergstraße,
obere Bebauungsgrenze Grauwisch - Jägersmühle,

im Westen: Dazendorfer Weg - Kleingartengelände Lütjenburger Weg,
Bebauungsplanbereich 47,
Schlichtwohnungen westlich Röschkamp - westlich Fachklinik -
Parkplatzanlage Ferienpark Westseite,
Eichholzniederung DLRG-Gebäude.

- (2) Die Grenze des Innenbereichs ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine gezogene Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Innenbereich zugewandten Innenseite der gekennzeichneten Umrandung. Die Karte kann während der Dienstzeit im Stadtbauamt von jedermann eingesehen werden. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Geschützt sind alle Bäume auf städtischem Grund und Boden und in dem gekennzeichneten Innenbereich.
- (4) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 65cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist maßgebend der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50cm oder mehr aufweisen muß.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllen.
- (6) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen wie Eßkastanien und Walnußbäumen sowie diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.

- (7) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landschaftspflegegesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.
- (8) Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzanpflanzungen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 - das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, der Einsatz von Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind dem Bauamt der Stadt Heiligenhafen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Unberührt von dem Verbot bleiben erforderlich werdende Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, soweit hierbei in geringem Umfang vorzunehmende Entfernungen oder Beschädigungen des Wurzel-Astwerkes zu erwarten sind und dies den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
 - von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 - bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
 - einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb)und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
 - (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Die Erlaubnis zum Fällen mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 angeführten Kriterien sowie zum Zurückschneiden mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 4 fachgerechten Pflege darf nur für die Zeit vom 15. September bis zum 15. März erfolgen.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme gemäß § 5 ist schriftlich oder zu Protokoll beim Bauamt der Stadt Heiligenhafen zu beantragen. Der Antrag muß neben einer Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1 : 500 in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind. Das Bauamt hat die Angaben und eingereichten Unterlagen unverzüglich vor Ort zu überprüfen. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach Einschaltung der städtischen Fachabteilung (Stadtbauamt/ Stadtgärtner).
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes.
- (6) Der Umwelt- und Kleingartenausschuß ist über jede Ausnahmeentscheidung in der darauffolgenden Sitzung zu informieren (§ 7 bis § 9).

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Bei der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie der Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher, gleichwertiger und standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

Ersatzpflanzungen oder ersatzweise Geldzahlungsaufgaben kommen nicht in Betracht, soweit

- die Entfernung des Baumes nach Gesetzeslage erforderlich ist
- im öffentlichen Interesse notwendig ist
- ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann
- einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen
- es sich um minderwertige Nadelhölzer wie Kiefer (pinus), Fichte (picea) und Tanne (abies) handelt mit Ausnahme von Solitärgehölzen.

§ 8

Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so daß eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30cm Stammumfang des

entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 6 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Stadt kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 an die Stadt abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

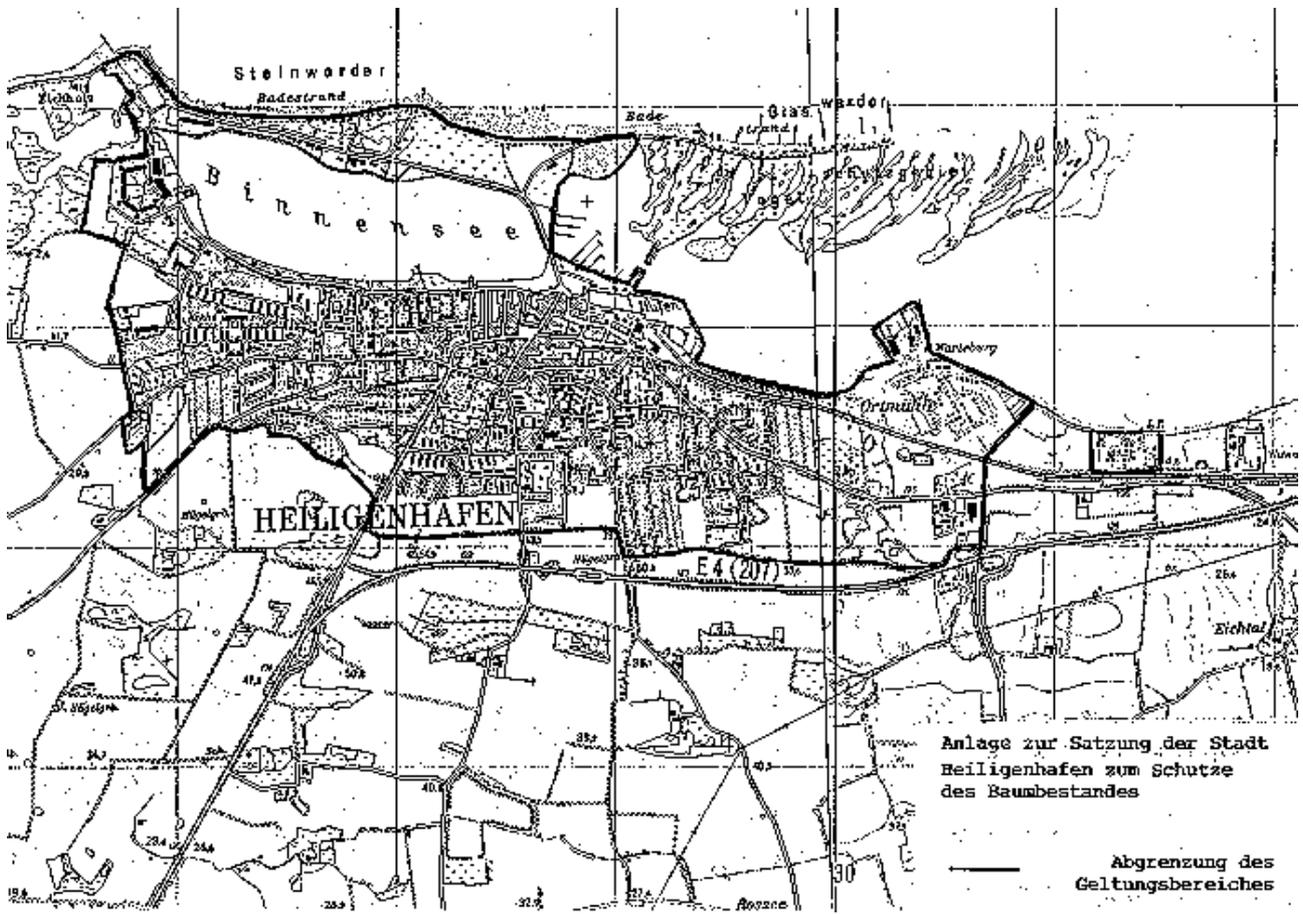
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 2. Dezember 1987 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 18. August 1992
Stadt Heiligenhafen

gez. Anders

Der Magistrat

veröffentlicht am 18.08.1992
in Kraft am 19.08.1992



Anlage zur Satzung der Stadt
Heiligenhafen zum Schutze
des Baubestandes

Abgrenzung des
Geltungsbereiches